

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: „Es gilt auch weithin als Selbstverständlichkeit, dass bei intakten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen Kinder dann, wenn ihre Eltern aus welchen Gründen auch immer als Sorgeberechtigte ausscheiden, von Großeltern oder anderen nahen Verwandten aufgenommen und großgezogen werden, sofern deren Verhältnisse dies ermöglichen.“

Darin dokumentieren sich gewachsene Familienbeziehungen, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein. Sind diese Verwandten zur Führung der Vormundschaft geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 2 BGB, so dürfen sie nicht etwa deswegen übergangen werden, weil ein außenstehender Dritter noch besser dazu geeignet wäre, beispielsweise im Hinblick auf eine optimale geistige Förderung des Kindes.“

Das Gericht hat im gesamten Verfahren nie prüfen lassen, welche Verwandten die Pflegschaft übernehmen könnten. Weder die Großmutter noch die Tante wurden je geladen und angehört. Weder das Gericht noch der Verfahrenspfleger noch das Jugendamt hat mit ihnen gesprochen. Bei Kindeswegnahmen muss immer der aktuelle Stand der Dinge seitens der Behörden angesehen werden. Das ist nicht erfolgt. Die so genannte Endentscheidung, hier der Beschluss vom 6.07.2009, lief ohne Prüfung der Vorgänge ab. Die Prüfung der Übernahme der Pflegschaft durch einen Verwandten wurde über 4,5 Jahre hinweg versäumt. Hier gilt es auch Art. 8 EMRK zu beachten, welcher die Achtung des Familienlebens festschreibt. Der EGMR lässt die Herausnahme eines Kindes aus seiner Herkunftsfamilie nur für einen vorübergehenden Zeitraum zu und verlangt vom Beginn der Inpflegenahme an unter Beachtung des Kindeswohls Maßnahmen zur Erleichterung der Familienzusammenführung. Wenn – wie hier- die getroffene Maßnahme zu einer sich verstärkenden Entfremdung des Kindes führt, widerspricht dies Art. 8 EMRK. Das Gericht führt noch dauernd an, Aeneas vor den Ängsten vor seinem Vater schützen zu wollen, die abgebaut werden müssten. Die angeblichen Ängste vor seiner Mutter werden nicht abgebaut, sondern sogar vom Gericht aufgebaut. Die Beschwerdeführerin, Frau Heller, hat im Jahre 2007 bereits erklärt, dass Aeneas in der Geschwister-Gummi-Stiftung bleiben könne, wenn das Sorgerecht bei der Tante oder Großmutter läge. Warum sollte man ihr nicht glauben. Die Beschwerdeführerin hat Aeneas, als sie ihn in Österreich traf, nicht entführt. Die Beschwerdeführerin hat sich an alle Vereinbarungen und Verpflichtungen gehalten. Sie hat wie die

Familienministerin empfiehlt (**Artikel in der Welt-Online vom 25.06.2009 - Anlage VB 9**), wenige Tage nach Wegnahme des Kindes vorgeschlagen, die medizinische Sorge dem Jugendamt, die Pflegschaft den Großeltern oder der Tante zu übergeben. Sie hat die Arbeit übernommen, die das Jugendamt hätte übernehmen müssen. Vom Gericht wird ein negatives Bild der Beschwerdeführerin aufgebaut, das nicht der Realität entspricht. Auch im EU-„Arbeitsdokument“ des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments vom 19.01.2009 (**Anlage VB 10**) wird ihr Fall als eine der schwersten Falschanschuldigungen des MBP aufgeführt. Alle - der Petitionsausschuss des Europäischen Parlamentes, Wissenschaftler, Ärzte, Psychiater z.B. Dr. Gmür haben eine andere Meinung über die Beschwerdeführerin, Frau Heller, als das Oberlandesgericht Bamberg. Nur das Oberlandesgericht entfremdet sie dem Kind, indem es uneinsichtig ist.

II. Art. 103 I GG

Gemäß Art. 103 I GG obliegt dem entscheidenden Gericht die Pflicht, durch die mit dem Verfahren befassten Richter alle der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dienenden Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (BVerfG 11, 220; 83, 35; FamRZ 1998, 606). Das Gericht ist verpflichtet, das wesentliche Parteivorbringen in seiner Entscheidung zu berücksichtigen (vgl. BVerfG NJW 1994, 848, 849; 1995, 1884 f.; 1998, 2033).

Die Beschwerdeführerin rügt, dass die Richter der Verpflichtung aus Art. 103 Abs. 1 GG nicht nachgekommen sind. Die Richter haben bei ihrer Entscheidung wesentliches Vorbringen der Beschwerdeführerin zum ganz überwiegenden Teil nicht berücksichtigt bzw. überhaupt nicht zur Kenntnis genommen und damit den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör mehrfach in entscheidungserheblicher Weise verletzt.

Ignoriert wurden die Ausführungen im Schriftsatz vom 25.02.2009: „Aeneas möchte mit seiner Mutter zusammen leben: „Aeneas habe geäußert, wenn die Mutter ganz gesund wäre und normal leben würde, dann wäre er gerne bei ihr“ (s. 31 des Gutachtens). Leider sagte und sagt keiner Aeneas, dass seine Mutter gesund sei und normal lebe. Das Gutachten Jäger wurde einseitig zitiert.

Alle einzelnen Punkte, die im Beschluss vom 6.07.2009 aufgeführt werden, wurden in der Beschwerde vom 26. September 2006 widerlegt. Sehr viele dort widerlegte Behauptungen werden erneut aufgestellt, zum Beispiel die Entfremdung vom Kindsvater durch die Mutter. Hier hat die Mutter nicht in vom Gericht unterstellter Weise gehandelt. Jugendamt und Frau Knappe hatten zu entscheiden, ob und wann Aeneas mit seinem Vater Kontakt hat. Die Beschwerdeführerin hat nach der Entscheidung des 2. Familiensenats des OLG Bamberg vom 5. April 2001 gehandelt. Da waren zwei der jetzigen Richter Maex und Dörfler Mitglieder. Das Jugendamt hatte keinen Kontakt von Vater und Aeneas zugelassen. In der eiligen Beschwerde im Jahre 2004 hat die Beschwerdeführerin bereits schriftlich erklärt, dass Aeneas seinen Vater jederzeit sehen dürfe, wenn er das wünsche. Dieses Schriftstück ist im Rahmen der Aktenunterdrückung verschwunden (**Anlage VB 11**).

Zeugen z. B. einer der ehemals Aeneas behandelnden Ärzte, der Leiter „Rechte für Kinder“ und diverse Personen aus der Borreliose Selbsthilfe wurden trotz der Beantragung durch den Rechtsanwalt nicht vernommen. Ärztliche Atteste der Aeneas behandelnden Ärzte wurden nie berücksichtigt.

Auch die im Rahmen von Art. 6 I GG gerügte Nichtberücksichtigung näherer Verwandter stellt einen Verstoß gegen Art. 103 I GG dar. Hier gilt zudem der Amtsermittlungsgrundsatz. Hinsichtlich der Eignung als Pflegerin, statt des Stadtjugendamtes Bamberg, der Großmutter von Aeneas Heller, Frau Susanne Heller, Greiffenbergstr. 33, 96052 Bamberg, hilfsweise der Tante von Aeneas Heller, Frau Beate Schön, Schubertstr. 39, 55218 Ingelheim,

wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt.

Dieser Antrag ist missachtet worden.

Alle vorgenannten Versäumnisse führen zugleich zu einem Verstoß gegen Art. 6 II GG

III. Zusammenfassung der die Verfassungswidrigkeit des Beschlusses ergebenden Punkte neben der Verkennung der Tragweite der Grundrechte:

- Grundlage der mit Gewalt erfolgten Einweisung der Beschwerdeführerin in die Psychiatrische Klinik Bamberg sowie der Inobhutnahme ihres Sohnes Aeneas durch das Jugendamt war ein Gutachten des Leiters des Gesundheitsamtes Bamberg, Dr. Strauch, der sie nie untersucht hat, ihren Sohn nie gesehen hat und über keine Stellungnahme der sie und ihren Sohn behandelnden Ärzte verfügte.
- Prof. Rascher lagen Stellungnahmen der behandelnden Ärzte vor. Somit war klar, dass das Kind von Ärzten behandelt worden war. Ebenso wird klar, dass bezüglich der Diagnose und Therapie der Borreliose mehrere Meinungen existieren.
- Am 17.09.2007 nimmt Professor Rascher den Vorwurf einer psychischen Störung zurück und betont, dass das Kind von Ärzten behandelt worden sei.
- Am 10.11.2005 wird ein Betreuungsverfahren gegen die Beschwerdeführerin eröffnet. Grundlage waren wiederum Gutachten von Prof. Rascher und Dr. Strauch. Die Beschwerdeführerin ist Prof. Rascher nie begegnet, er hat sie auch nie untersucht. Dr. Strauch hat sie ebenfalls nie untersucht.
- Im Beschluss zur Aufhebung des Betreuungsverfahrens vom 14.04.2008 wird die Beschwerdeführerin als Betreute bezeichnet, obwohl sie nie unter Betreuung stand.
- Die Beschwerdeführerin hat sich sorgfältig um die Behandlung ihres kranken Kindes gekümmert. Die Tatsache, dass verschiedene medizinische Ansichten existieren, und die Beschwerdeführerin sich Ärzten einer bestimmten Richtung anvertraut hat, ist kein Vergehen, schon gar keine Kindesmisshandlung. Dieser Vorwurf verletzt die Würde der

Beschwerdeführerin und die ihres Sohnes, der eine solche Frau zur Mutter hat.

- Der Verdacht der „Kindesmisshandlung“ durch eine nicht notwendige medizinische Behandlung war Anlass für die Herausnahme ihres Sohnes aus ihrem Haushalt. Dieser Verdacht konnte - wie auch das OLG versteckt einräumt - nie bewiesen werden und wurde sogar von Prof. Rascher vor Gericht zurückgenommen. Trotzdem wurde ihr das Sorgerecht nicht wieder übertragen.
- Aeneas drohte nie zu verwaist werden. Vor der Inobhutnahme hatten Mitarbeiter des Jugendamtes das Haus nie betreten. Am 03.08.2004 verlangten sie sogar ein Foto des Jungen, da sie nicht wussten, wie das Kind aussieht, das sie abholen wollten.
- In seinem Beschluss vom 06.07.2009 nennt das OLG Bamberg nun andere Gründe, die dafür sprechen sollen, dass die Beschwerdeführerin nicht erziehungsfähig sei. Angeführt werden u.a. psychologische Stellungnahmen aus dem Jahr 1999. Die Bemühungen der Beschwerdeführerin, ihrem Sohn Aeneas eine stabile Lebenssituation zu bieten, wurden ignoriert und vom OLG nicht in die Erwägungen hineingezogen (siehe Angebot vom Pfarrer Tobler vom 1.09.2008 – **Anlage VB 12**).
- Das Gutachten des Priv. Doz. Dr. Mario Gmür vom Dezember 2005 fand im Beschluss des OLG erstmals, aber unzureichende und widersprüchliche Beachtung. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin laut dem Gutachten durch die Streitigkeiten um das Sorgerecht ihres Sohn belastet ist, wird als Begründung für ihre Erziehungsunfähigkeit herangezogen. Überdies weist das Gericht das Gutachten als ungeeignet zurück, da es bereits 2005 erstellt worden ist.
- Die Sehnsucht der Beschwerdeführerin nach ihrem Kind, ihre Anstrengungen, ihn sehen zu können und ihn wieder bei ihr zu haben, all diese Bemühungen werden ihr zur Last gelegt. Nach

der Ansicht des Gerichts spricht ihr Verhalten nach der gewaltsamen Trennung von ihrem Sohn gegen ihre Erziehungsfähigkeit. Dabei dienen Mutmaßungen und unbeweisbare Prognosen als Begründung.

- Die Schwester und Mutter der Beschwerdeführerin, die bereit wären, die Pflegschaft für Aeneas zu übernehmen, **werden vom OLG abgelehnt, weil sie sich mit ihr solidarisieren und zur Familie stehen.** Eine gutachterliche Stellungnahme über die Eignung als Pflegerin ist nie angefordert worden. Die Richter haben die Mutter der Beschwerdeführerin nie gesehen.
- Die bewusste Entfremdung von Aeneas von seiner Familie wird auch noch durch das Gericht betrieben. Im Beschluss begründen die Richter die Anhörung des Sohnes ohne Beistand (außer seinem Verfahrenspfleger, der für Aeneas keine vertraute Person ist), dass er durch die Anwesenheit von Familienangehörigen manipuliert werden könne.
- Aeneas war nie in Lebensgefahr. Das haben mehrere Ärzte bestätigt. Die Stellungnahmen dieser Ärzte wurden vom Gericht ignoriert. Selbst das Jugendamt wird im Beschluss vom 06.07.2009 zitiert, dass Aeneas vollkommen gesund gewesen sei, als er aus der Familie genommen worden war. Nach der Herausnahme aus der Familie ließen sich auch keinerlei Gesundheitsschäden bei Aeneas nachweisen. So beschreibt selbst Prof. Rascher in seinem Aufnahmebefund vom 18.08.2004 (Seite 5) Aeneas wie folgt: "Neun Jahre alter Junge in gutem Allgemeinzustand." Infolgedessen kann die Antibiotikabehandlung durch Ärzte, die Aeneas vor der Herausnahme aus der Familie erhalten hatte, nicht Kindswohl gefährdend gewesen sein.
- Spätestens nach der zwangsweisen Entfernung des Ports bei Aeneas war die Gefahr einer „Misshandlung“ durch die Beschwerdeführerin nicht mehr gegeben. Prof. Rascher

attestiert, dass es sich um ein gesundes Kind handle. Die von der Beschwerdeführerin sofort angebotene Übernahme der Gesundheitsfürsorge durch das Jugendamt für Aeneas hätte ausgereicht, um seine körperliche Unversehrtheit permanent überprüfen zu können.

IV. Annahmeveraussetzungen

Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Durchsetzung des hier verletzten Grundrechts ist angezeigt (§ 93 a Abs. 2 b BVerfGG). Das ist der Fall, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten besonderes Gewicht hat oder die Beschwerdeführerin in existentieller Weise betrifft. Eine geltend gemachte Verletzung hat ferner dann besonderes Gewicht, wenn sie auf einer Verkennung des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes basiert. Eine existenzielle Betroffenheit der Beschwerdeführerin kann sich vor allem aus dem Gegenstand der angegriffenen Entscheidung oder seiner aus ihr folgenden Belastung ergeben. Die Beschwerdeführerin ist durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Bamberg wegen der Trennung von ihrem Sohn in schwerer und grundlegender Weise betroffen.

Eine Zurückverweisung an das OLG Bamberg ist nicht geboten. In dieser Stadt gibt es zu viele Interessenkollisionen in vorliegender Sache. Dieses geht eindeutig aus dem Schreiben von Univ. Prof. Dr. mult. Georg Hörmann vom 6.08.2009 an die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk hervor (**Anlage VB13**).



Stefan Hambura
Rechtsanwalt